

QSC AG • Mathias-Bruggen-Straße 55 • D 50629 Köln

Vorab per Fax 0228/14 6463

Bundesnetzagentur
-Beschlusskammer 3-
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Ansprechpartner:	Tel. Durchwahl:	Fax:	Datum
Carina Panek	- 174	- 809	Köln, 14. Juli 2011

BK3c-11/008

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Interconnection-Verbindungsleistungen; Konsultationsentwurf

Stellungnahme der QSC AG
(enthält keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte die QSC AG von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen, auch im Konsultationsverfahren Stellung zu nehmen.

Zunächst begrüßen wir die Entscheidung der Beschlusskammer, dem Antrag der Telekom Deutschland in Bezug auf eine Erhöhung der Entgelte für Verbindungsleistungen nicht stattzugeben. Auch wenn die Beschlusskammer weiterhin von dem Ansatz von Wiederbeschaffungswerten ausgeht, ist es der richtige Weg, PSTN- und NGN- Kosten in einem Mischverhältnis heranzuziehen. Nur so kann der aktuellen Situation, dass keine Investitionen mehr in das PSTN-Netz stattfinden und die Wendung hin zum NGN Kostenersparnisse mit sich bringt, Rechnung getragen werden.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen, warum die Antragstellerin auch nach Ablauf der ökonomischen Nutzungsdauer immer noch ihre Kosten anhand der Bruttowiederbeschaffungskosten ermitteln können soll. Zu Recht führt die Beschlusskammer aus, dass es kein Anrecht der Antragstellerin mehr geben kann, nach Ablauf der Abschreibungsfrist (und damit Zurückverdienen der Investitionssumme) weiterhin Abschreibungen auf Tagesneuwertbasis anzusetzen. Deshalb ist es widersprüchlich, dass die Antragstellerin „im Falle mangelhafter Vorsorge“ weiterhin berechtigt sein soll, diese

Abschreibungswerte zu Grunde legen zu können, um die Infrastruktur zu unterhalten und verbessern zu können. Begründet wird dies damit, dass die Antragstellerin auf ein Fortwähren des Bruttowiederbeschaffungsansatzes vertrauen konnte. Von einem solchem schutzwürdigen Vertrauen kann aber nicht ausgegangen werden, da der Ansatz der Bruttowiederbeschaffungskosten bei bereits abgeschriebenen Infrastrukturen nicht nur von den Mitbewerbern seit Jahren, sondern auch auf EU-Ebene bereits kritisiert worden ist. Spätestens seit Erlass der Kommissions-Empfehlung zu den Terminierungsentgelten hätte die Antragstellerin grundsätzlich mit einer Änderung in der Kalkulationsmethodik rechnen müssen, auch wenn die Kommissionsempfehlung hier keine spezifische Aussage zu Bruttowiederbeschaffungswerten speziell trifft. Dementsprechend hätte die Antragstellerin schon seit längerem Vorkehrungen treffen können und müssen, um auch bei Ansatz z.B. nur der historischen Kosten weiterhin ihre Infrastruktur unterhalten zu können.

Es sind somit nach Ablauf der ökonomischen Nutzungsdauer nicht mehr Abschreibungen auf Tagesneuwertbasis heranzuziehen, da die Antragstellerin ihr Kapital über die Abschreibungsdauer zurückverdient und nun kein schutzwürdiges Vertrauen mehr auf Fortgang dieser Praxis hat.

Positiv bewerten wir insoweit die allgemeine – bereits im TAL-Entgeltgenehmigungsverfahren enthaltene- Feststellung der Beschlusskammer, dass bei der Berechnung der Zinszahlungen an die Kapitalgeber im Rahmen der Kapitalkosten nur die Anschaffungskosten abzüglich bereits erfolgter Abschreibungen herangezogen werden können. Bedauerlicherweise findet diese einschränkende Betrachtung genau wie bei den TAL-Entgelten keinen ausdrücklichen Eingang in den Ausführungen zur konkreten Kostenermittlung.

Leistung Telekom O.5

Nicht nachvollziehbar ist für uns hingegen die Beibehaltung des Auszahlungssatzes bei dem Tarif O.5. Die Beschlusskammer verweist insoweit darauf, dass, da keine Marktbeherrschung festgestellt wurde, von einer wettbewerblichen Preisbildung ausgegangen werden könne und keine Kostenunterlagen erforderlich seien.

Wie die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung zu den Märkten 2, 3 und 10 (BK 3d-08-023) festgestellt hat, ist die Zuführungsleistung plus Transit diesen Märkten zuzuzählen. Für diese Leistung hat sie auch die marktbeherrschende Stellung der Telekom bejaht, da nur diese aufgrund ihres Intelligenz Netzes unsortierten Zuführungsverkehr entgegennehme. In ihrem Beschluss Bk3g-10/041 hat die Beschlusskammer wegen dieser Abhängigkeit auch konsequent und richtigerweise festgelegt, dass diese Verbindungsleistung als Gesamtes zu betrachten sei und nicht nur der Transport sondern auch der Anteil für die Zuführung der Entgeltgenehmigungspflicht unterliege.

Nicht richtig ist es hingegen, den Entgeltbestandteil für die Zuführung nur an den Entgelten der anderen Mobilfunkbetreiber zu messen. Entgegen den Ausführungen der Beschlusskammer liegt hier kein Wettbewerb vor, nur weil keine Marktbeherrschung festgestellt wurde. Hier ist zum einen darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen einer

Marktmacht bisher gar nicht überprüft wurde. Im vorliegenden Fall handelt es sich de facto um eine Zuführung zu einem Mehrwertdienst, auch wenn – wie stets – die Telekom zwischengeschaltet ist. Diese Zuführungsleistung wurde aus der damaligen Marktanalyse zu Markt 15 aber (vorerst) hinausgenommen und auch später nicht überprüft. Ob wirklich keine Marktmacht eines der involvierten Unternehmen vorliegt, muss bezweifelt werden, kann aber (vorerst zumindest) dahin gestellt bleiben.

Auf jeden Fall kann hier nicht von einem im Wettbewerb erzielten Entgelt ausgegangen werden. Ein Wettbewerb liegt nur dann vor, wenn es auf einer Seite mehrere Anbieter gibt, die um einen oder mehrere Nachfrager konkurrieren. Der Erfolg des einen bedeutet einen Nachteil des anderen. Die Erhöhung oder Absenkung des Zuführungsentgeltes ändert aber nichts an der Marktposition des einzelnen Mobilfunknetzbetreibers. Für die Endkunden ist dieses Entgelt unerheblich, da sie bei einem Anruf zu einer 0800er-Nummer ohnehin nichts zahlen. Betroffen sind allein die Anbieter der 0800er-Nummern. Für diese ist es aber gerade wichtig, aus allen vier (bzw. 6 unter Berücksichtigung der MNVO) Mobilfunknetzen erreichbar zu sein. Aufgrund dieser Abhängigkeit zahlen sie das Zuführungsentgelt unabhängig von seiner Höhe.

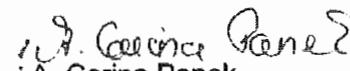
Dies belegt, dass das Zuführungsentgelt eben nicht im Wettbewerb entsteht, sondern von den Mobilfunknetzbetreibern nach ihrem Ermessen festgelegt werden kann.

Um den Erfordernissen des Maßstabes der Kel zu genügen, ist es deshalb erforderlich, auch diesen Entgeltbestandteil konkret festzulegen, sei es anhand von Kostenunterlagen oder ebenfalls anhand einer internationalen Vergleichsbetrachtung. Damit würde dann auch die Einheitlichkeit im Hinblick auf die anderen Entgelte gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

QSC AG


i.V. Christof Sommerberg
Leiter Regulierung & Unternehmensentwicklung


i.A. Carina Panek
Justitiarin Regulierung